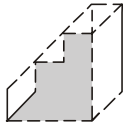
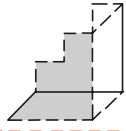
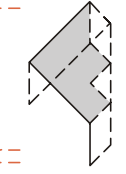


unilu



universität luzern



Universität Luzern
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Prof. Dr. iur. Hansjörg Seiler
unter Mitwirkung von lic. iur. Martin Knüsel

Vorlesung Verwaltungsrecht I

Lehrveranstaltung im 4. Semester
Sommersemester 2005

Fragen zu Kapitel 2.1

Ist der Entscheid über die Erteilung einer Rahmenbewilligung für eine Kernanlage eine Verwaltungstätigkeit?

Unterlagen: Art. 12, 13, 42, 48 Kernenergiegesetz (KEG; SR 732.0)

Ist der Entscheid über die (ordentliche) Einbürgerung eine Verwaltungstätigkeit?

Unterlagen:

Art. 12 und 50 BÜG

§ 9, 11, 13, 30 des luzernischen Bürgerrechtsgesetzes vom 21.11.1994 (SRL 2)

BGE 129 I 232 E. 3.3

Fragen zu Kapitel 3

Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft hat gestützt auf Art. 4 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF; SR 814.202) Richtlinien erlassen, wonach Tanks begehbar sein müssen. Das Gewässerschutzamt verlangt vom Inhaber eines Tanks, seinen Tank diesen Richtlinien anzupassen. Der Inhaber weigert sich mit der Begründung, die Richtlinie des BUWAL sei nicht verbindlich. Ist er im Recht?

Unterlagen:

Art. 4 VWF

BGE 121 II 473 E. 2b 2. Absatz.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat Weisungen erlassen, die Gemeinden müssten die Sozialhilfe nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der öffentlichen Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) gewähren. Eine Gemeinde gewährt weniger Sozialhilfe als in diesen Richtlinien vorgesehen ist. Ein Sozialhilfempfänger erhebt Beschwerde und verlangt Leistungen gemäss diesen Richtlinien. Die Gemeinde macht geltend, die Richtlinien seien nicht verbindlich. Wer hat Recht?

Unterlagen: BVR 2001 S. 30 E. 4a und 4c/cc-ee

Sind die Vorschriften über Abwassergebühren eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht?

Unterlagen:

Art. 60a Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20)

§ 31 und 32 des luzernischen Einführungsgesetzes zum GSchG (SRL 702)

BGE 128 I 46 E. 1

Der Verband der Lehrmeister der Branche xy (ein privatrechtlicher Verein) erlässt ein Reglement über die Ausbildung der Lehrlinge. Dieses sieht vor, dass alle Lehrlinge einen Einführungskurs besuchen, dessen Kosten vom Lehrbetrieb getragen werden. Kann die in der Branche xy tätige Firma verpflichtet werden, ihre Lehrlinge in diesen Kurs zu senden und das Kursgeld zu bezahlen?

Unterlagen:

Art. 67 Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10)

Urteil des Bundesgerichts 2A.249/2002 vom 7.11.2002

Der Bundesrat hat gestützt auf das Zollgesetz eine Verordnung über einen Zollzuschlag auf Wein erlassen. Ein Weinimporteur, von dem beim Import von Wein dieser Zollzuschlag erhoben wird, weigert sich, den Zuschlag zu bezahlen mit der Begründung, die Verordnung sei gesetzwidrig. Darf oder muss die Zollbehörde überprüfen, ob die Bundesratsverordnung gesetzmässig ist?

Unterlagen: BGE 108 Ib 540 E. 4c

Fragen zu Kapitel 4.1

Ist der Grenzabstand von Bäumen privat- oder öffentlichrechtlich geregelt?

Unterlagen:

Art. 688 und 702 ZGB

Ingress und § 86 des luzernischen Einführungsgesetzes zum ZGB (SRL 200)

§ 36 des luzernischen Planungs- und Baugesetzes (SRL 735)

Die Schweizerin A. hat den Ausländer B. geheiratet, wobei aber in Wirklichkeit das Paar nicht eine Ehe eingehen, sondern dem B. bloss zum Schweizer Bürgerrecht verhelfen wollte. Nach 5 Ehejahren wird B. gemäss Art. 27 BÜG erleichtert eingebürgert. Das zuständige Bundesamt bemerkt nachträglich, dass es sich um eine bloss Scheinehe gehandelt hat und erklärt die Einbürgerung gestützt auf Art. 41 BÜG für nichtig. Ist damit die Ehe zwischen A. und B. aufgelöst?

Unterlagen: Art. 27 und 41 BÜG (SR 141.0)

Ist der Kauf eines Eisenbahnbillets ein privat- oder ein öffentlichrechtliches Verhältnis?

Unterlagen: Art. 1, 15, 17, 43 und 50 TG (SR 742.40)

X. ist selbständig erwerbender Dolmetscher und arbeitet regelmässig als Dolmetscher bei Gerichtsverhandlungen im Kanton Zürich. Plötzlich bekommt er keine Aufträge mehr. Er fragt Sie, ob seine Tätigkeit dem privaten oder dem öffentlichen Recht unterstellt ist und ob er sich auf die Bestimmungen des OR zum Schutz der Arbeitnehmer berufen kann.

Unterlagen:

§ 16 der Dolmetscherverordnung des Kantons Zürich vom 26./27. November 2003

Bundesgerichtsurteil 1P.58/2004 vom 15.11.2004, E. 2.2

Kann die Bankkommission eine Bank aufsichtsrechtlich verpflichten, privaten Geschädigten ein Darlehen zurück zu bezahlen?

Unterlagen

Art. 23-23ter, 23quinquies, 25 und 26 BankG (SR 952.0)

Bundesgerichtsurteil 2A.230/1999 vom 2.2.2000, E. 9

Ist der landwirtschaftliche Pachtvertrag privat- oder öffentlichrechtlich?

Unterlagen:

Art. 276a OR

Art. 30 ff. und 42 ff. BG vom 4.10.1985 über die landwirtschaftliche Pacht [LPG; SR 221.213.2]).

X. baut ein Apparthotel (Hotel mit einzelnen Wohnungen, die hotelmässig betrieben werden können) und will die einzelnen Wohnungen an Personen im Ausland verkaufen. Die Behörde bewilligt den ausländischen Käufern den Erwerb unter der Auflage, dass die Käufer der Wohnungen entsprechende Bewirtschaftungsverträge mit X. abschliessen. In der Folge weigern sich die Käufer, solche Verträge abzuschliessen. Kann die Verwaltungsbehörde sie dazu verpflichten?

Unterlagen:

Art. 2 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 25 BewG (SR 211.412.41)

BGE 130 II 290 E. 2.6 und 2.7

Fragen zu Kapitel 4.2

X. fährt auf der Autobahn an einem Ort, wo eine Maximalgeschwindigkeit von 80 km/h signalisiert ist, mit 120 km/h. Im Strafverfahren macht er geltend, die Signalisation auf 80 km/h sei rechtswidrig, weshalb er nicht strafbar sei. Ist diese Argumentation richtig?

Unterlage: BGE 128 IV 184

Das Strafgericht folgt der Argumentation von X. nicht und bestraft ihn gestützt auf Art. 90 SVG. Anschliessend entzieht ihm die Verwaltungsbehörde den Führerausweis gestützt auf Art. 16 SVG. Kann er nun im Beschwerdeverfahren gegen den Führerausweisentzug wiederum vorbringen, die Signalisation sei rechtswidrig gewesen?

Unterlagen:

Art. 16 und 90 SVG

BGE 119 Ib 158 E. 2c/bb und 3a-c

Die Lebensmittelbehörde verfügt, gestützt auf das Lebensmittelgesetz, dass der Lebensmittelhändler X ein Qualitätssicherungskonzept für seine Lagerhaltung vorlegen muss, unter Strafandrohung nach Art. 292 StGB im Unterlassungsfall. X. erhebt keine Beschwerde dagegen, legt aber auch das Qualitätssicherungskonzept nicht vor. Er wird deswegen strafrechtlich angezeigt. Im Strafverfahren macht er geltend, die Verfügung der Behörde sei gesetzwidrig. Kann/muss das Strafgericht die Verfügung auf ihre Gesetzmässigkeit hin überprüfen?

Unterlagen: BGE 124 IV 297 E. 4a.

Fragen zu Kapitel 5.1

Der Kanton X. gewährt den Angestellten seiner Spitäler eine Lohn-Sonderzulage. Y., Steuerzahler im Kanton X., erhebt staatsrechtliche Beschwerde mit der Begründung, das Legalitätsprinzip werde verletzt, weil kein Gesetz eine solche Zulage vorsehe. Kann sich Y. darauf berufen?

Unterlagen: Bundesgerichtsurteil 2P.67/2004 vom 23.9.2004, E. 1.6 zweiter Abschnitt

Autofahrer X. kollidiert mit einem Reh. Der staatliche Jagdaufseher erledigt die Angelegenheit und stellt X. für seinen Aufwand eine Gebühr von Fr. 124.-- in Rechnung, gestützt auf Art. 36 des kantonalen Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen. Ist das zulässig?

Unterlagen:

Art. 36 des bündnerischen Gesetzes vom 3.10.1982 über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen.

BGE 123 I 248 E. 3b, c, f.

Das Kindergartengesetz des Kantons X. legt fest, dass der Lohn der Kindergartenlehrkräfte von den Gemeinden festgelegt wird, aber mindestens Fr. 50'000.-- pro Jahr beträgt. Die Gemeinde Y. hat den Lohn nicht in einem Rechtssatz festgelegt; sie richtet sich nach einer internen Gehaltstabelle, wonach sie ausgehend von diesem Minimallohn eine jährliche Dienstalterszulage gewährt.

Z. hat früher lange in Y. als Kindergärtnerin gearbeitet und zuletzt einen Jahreslohn von Fr. 70'000.-- erzielt. Dann hat sie ihre Stelle aufgegeben. Jetzt erteilt sie nur noch stellvertretungsweise Unterricht und wird zu einem Stundenansatz bezahlt, der - umgerechnet auf ein Vollpensum - dem Minimallohn von Fr. 50'000.-- entspricht. Sie beanstandet, das Legalitätsprinzip werde verletzt.

Unterlage: BGE 129 I 161 E. 2

Fragen zu Kapitel 5.2

Die Gesetzgebung des Kantons X. legt fest, dass die Gemeinden die Besoldung von Lehrkräften festsetzen. A. ist Lehrer in der Gemeinde Y. im Kanton X. Er stellt fest, dass er weniger verdient als ein Primarlehrer in der benachbarten Gemeinde Z. Ist dies eine Verletzung der Rechtsgleichheit?

Unterlage: BGE 121 I 49 E. 3b

Ein kantonales Gesetz schreibt vor, dass die Grundeigentümer eine Abgabe für die Strassenreinigung bezahlen müssen. Die Abgabe beträgt einen bestimmten Prozentsatz des Gebäudeversicherungswertes. Ein Eigentümer beschwert sich mit dem Argument, diese Abgabe verstosse gegen die Rechtsgleichheit.

Unterlage: BGE 124 I 289 E. 3e

X. hat ein Ferienhaus ausserhalb der Bauzone. Er verlangt vom kommunalen Elektrizitätswerk, dass es - wie es das früher bei anderen Häusern ausserhalb der Bauzone auch getan hat - zu seinem Haus eine Elektrizitätsleitung erstellt. Das EW verweigert das mit der Begründung, die frühere Praxis könne nicht mehr beibehalten werden, weil ausserhalb der Bauzone grundsätzlich keine Ferienhäuser mit wohnüblichem Komfort erwünscht seien. Ist das zulässig?

Unterlage: BGE 127 I 49 E. 3c-e

X. ist Direktor einer Bank. Er besitzt privat etliche Wertschriften und handelt damit, wobei er seine beruflichen Kenntnisse nutzbar macht. So erzielt er erhebliche Gewinne. Die Steuerverwaltung besteuert diese als Einkommen aus gewerbsmässigem Wertschriftenhandel. X. macht geltend, es handle sich um steuerfreien Gewinn auf Privatvermögen; in anderen ihm bekannten gleichgelagerten Fällen seien solche Gewinne auch nicht besteuert worden. Er verlangt, dass auch seine Gewinne steuerfrei sind. Ist er im Recht?

Unterlagen:

Art. 16 und 18 DBG (SR 642.11)

BGE 122 II 446 E. 4.

Ein kantonales Gesetz sieht vor, dass alle Männer feuerwehrpflichtig sind. Wer nicht selber Feuerwehrdienst leistet, bezahlt eine Ersatzabgabe. Mann X. weigert sich, die Ersatzabgabe zu bezahlen, da er das Gesetz als geschlechtsdiskriminierend betrachtet. Ist er im Recht?

Unterlage: BGE 123 I 56 E. 2b-d

Fragen zu Kapitel 5.4

Eine Gemeinde erlässt einen Bebauungsplan. Damit wird eine Wohnzone erschlossen. Der Bebauungsplan sieht vor, dass für den Bau der Erschliessungsstrasse ein Streifen von 100 m² von der Liegenschaft von X. enteignet wird. X. erhebt Beschwerde gegen den Bebauungsplan mit dem Argument, die Erschliessung diene nicht öffentlichen Interessen, sondern einzig dem privaten Interesse der Eigentümer der anderen Liegenschaften; die Voraussetzungen für einen Grundrechtseingriff seien daher nicht gegeben.

Unterlagen:

Art. 19 RPG (SR 700)

§ 3 und 4 des luzernischen Enteignungsgesetzes (SRL 730)

§ 3, 65, 66 und 70 des luzernischen Planungs- und Baugesetzes (SRL 735)

Fragen zu Kapitel 5.5

X. ist Eigentümer eines Grundstücks am Rande einer neu eingezonten Wohnzone. Die Gemeinde will einen Teil des Grundstücks von X. enteignen, um eine Erschliessungsstrasse zu dieser neuen Wohnzone bauen zu können. X. macht geltend, die Erschliessung könnte genau so gut von der anderen Seite erfolgen. Die Enteignung seines Grundstücks sei daher nicht notwendig und damit unverhältnismässig.

Unterlagen: Urteil 19577 Verwaltungsgericht Bern, E. 5c und 6

X. betreibt ein Quartierrestaurant in einer ruhigen Wohngegend. Das Restaurant schliesst jeden Abend um 00.30, wie dies das kantonale Gastgewerbegesetz vorschreibt. Er will den Betrieb umwandeln in einen Nachtclub und verlangt eine Ausnahmegewilligung für Öffnungszeiten bis 04.00. Zur Begründung bringt er vor, infolge Änderung der Kundenwünsche werde ein traditionelles Quartierrestaurant heute kaum mehr besucht. Er könne wirtschaftlich nur überleben, wenn er mit verlängerten Öffnungszeiten eine neue Kundschaft gewinnen könne. Die Vorschrift der Schliessung um 00.30 sei heute unverhältnismässig. Hat er Anspruch auf diese Bewilligung?

Unterlagen:

Art. 11 USG

Pra 2001 S. 862 E. 2f

Fragen zu Kapitel 5.6

X. arbeitet als Teilzeitlehrerin (50%) an einer öffentlichen Schule. Während sechs Monaten übernimmt sie zusätzlich stellvertretungsweise das 50%-Pensum einer Kollegin, die in dieser Zeit beurlaubt ist. Über den Lohn wurde bei der Anstellung nichts gesagt. Nach dem ersten dieser sechs Monate erhält X. eine Lohnabrechnung, woraus sie ersieht, dass sie für ihre Stellvertretungstätigkeit weniger Lohn bekommt als für ihr festes Pensum. Nach Ablauf der sechs Monate verlangt sie für ihr Stellvertretungspensum den gleichen Lohn wie für ihr festes Pensum und macht geltend, sie habe nach Treu und Glauben annehmen dürfen, der Lohn sei gleich hoch. Ist sie im Recht?

Unterlage: BGE 129 I 160 E. 4.

Das Elektrizitätswerk X. hat im Jahre 1953 eine Wassernutzungskonzession erhalten für die Nutzung eines bestimmten Gewässers. In der Zwischenzeit sind verschiedene neue Gesetze in Kraft getreten, welche heute diese Konzession als unzulässig erscheinen lassen würden. Kann die Konzession noch ausgeübt werden?

Unterlagen:

Art. 43 und 58 WRG (SR 721.80)

BGE 119 Ib 254 E. 5a

Sachverhaltsvariante: Die Konzession ist im Jahre 1866 erteilt worden.

Unterlage: BGE 127 II 69 E. 5a und b (ohne letzten kleinen Absatz).

Fragen zu Kapitel 5.7

A. bezieht Sozialhilfe. Er gibt gegenüber der Sozialhilfebehörde an, er könnte schon Arbeit finden und sich seinen Lebensunterhalt verdienen, wolle dies aber nicht, weil es ihm leichter falle, Sozialhilfe zu beziehen. Die Behörde verweigert die Sozialhilfe mit dem Argument, A. verhalte sich rechtsmissbräuchlich. Mit Recht?

Unterlagen:

Art. 12 BV

BGE 122 II 193 E. 2c/ee

Das Abwasserreglement der Gemeinde X. enthält folgende Bestimmungen:

Art. ...

Die Eigentümer von Häusern, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, müssen eine Anschlussgebühr bezahlen.

(Regelung der Höhe der Gebühr).

Art. ...

Die Gebühr wird mit dem Anschluss fällig.

Das Reglement enthält keine Vorschrift über die Verjährung.

Y. hat im Jahre 1999 in der Gemeinde X. ein Haus gebaut. Der Anschluss an die Kanalisation erfolgte am 15. November 1999. Am 15. Oktober 2004 stellt die Gemeinde die Anschlussgebühr in Rechnung. Y. bezahlt nicht. Am 15. Dezember 2004 betreibt die Gemeinde. Y. macht geltend, die Forderung sei verjährt. Ist das richtig?

Gleiche Ausgangslage wie oben. Y. verkauft das Haus am 15. Januar 2005 an Z. Nachdem die Gemeinde das Geld von Y. nicht erhalten hat, verlangt sie es nun von Z. Ist das zulässig?

Unterlage: BGE 103 Ia 26 E. 2

Fragen zu Kapitel 5.8

Muss eine Unfallversicherung ihren Versicherten Kopien über ihre Daten (Krankengeschichte usw.) geben?

Unterlagen:

Art. 3 und 8 DSG

BGE 123 II 534 E. 3c

Ein kantonales Steuergesetz sieht vor, dass das Register mit den Steuerdaten aller Steuerpflichtigen öffentlich einsehbar ist. Ist das zulässig (am Beispiel Kanton Zürich)?

Unterlagen:

§ 1-5 des zürcherischen Datenschutzgesetzes vom 6.6.1993

BGE 124 I 176 E. 5c

Fragen zu Kapitel 6.2

Liegt die Erteilung einer Funkkonzession im Ermessen der Behörde oder besteht darauf ein Rechtsanspruch?

Unterlagen:

Art. 4-6 und 22-27 Fernmeldegesetz (FMG; SR 784.10)

BGE 125 II 293 E. 4c, f g (erster und zweiter Absatz)

Ist die Bemessung einer Entschädigung oder Genugtuung nach Opferhilfegesetz eine Rechts- oder eine Ermessensfrage?

Unterlagen:

Art. 12, 13 und 17 Opferhilfegesetz (OHG; SR 312.5)

BGE 123 II 210 E. 2

Fragen zu Kapitel 6.3

Das Heilmittelgesetz schreibt vor, dass der Import von Heilmitteln einer Bewilligung bedarf. Eine Pharmafirma stellt das Gesuch um eine Bewilligung. Sie hat ein Medikamentenlager in Singen (D) und will von dort aus die Medikamente in die Schweiz liefern. Die Behörde verweigert die Bewilligung mit dem Argument, die schweizerische Bewilligung setze notwendigerweise voraus, dass das Lager in der Schweiz liege. Hat die Behörde Recht?

Unterlagen

Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 und 3 HMG (SR 812.21)

Art. 7, 9 und 10 AMBV (SR 812.212.1)

Bundesgerichtsurteil 2A.408/2004 vom 25.10.2004, E. 2.3.1-2.3.3, 4.4, 4.5

Der in San Marino lebende A. beherrscht die X. AG mit Sitz in Vanuatu sowie die Y. AG mit Sitz in der Schweiz. Die X. AG handelt mit Wertschriften und nimmt Verwaltungsdienstleistungen der Y. AG in Anspruch. Unterliegt dieser Wertschriftenhandel der schweizerischen Börsenaufsicht?

Unterlagen:

Art. 10 Abs. 1, 4 und 5 BEHG (SR 954.1)

BGE 130 II 351 E. 5.2 und E. 6.1 sowie 6.2 (nur die ersten fünf Zeilen, bis zum Beginn von E. 6.2.1)

Fragen zu Kapitel 6.4

Eine Bank handelt 1996 mit Aktien und erzielt daraus Gewinne. 1997 tritt das Börsengesetz (BEHG; SR 954.1) in Kraft. Die Bankenkommission ist der Ansicht, die 1996 erzielten Gewinne verstieessen gegen das BEHG und geht gegen die Bank aufsichtsrechtlich vor. Ist dies zulässig?

Unterlagen

Art. 1, 10 Abs. 1, 11, 34, 35 Abs. 1 BEHG (SR 954.1)

Bundesgerichtsurteil 2A.230/1999 vom 2.2.2000, E. 2

Nach dem kantonalen Erbschaftssteuergesetz bezahlen die direkten Nachkommen eine Erbschaftssteuer von 2 % des ererbten Betrags. Die Steuer wird mit der Eröffnung des Erbgangs fällig. Im September 2004 wird das Gesetz geändert, so dass die direkten Nachkommen keine Erbschaftssteuer mehr bezahlen müssen. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

X. stirbt am 27. Dezember 2004 und hinterlässt seinen Kindern 1 Mio. Franken. Im Februar 2005 veranlagt die Steuerbehörde die Kinder von X. mit der Erbschaftssteuer von Fr. 40'000.--. Die Kinder machen geltend, sie müssten nach dem neuen Gesetz nichts bezahlen. Haben sie Recht?

X. baut 1970 nach dem damaligen Recht rechtmässig ein Wohnhaus ausserhalb des Dorfes. Am 1. Januar 1980 tritt das Raumplanungsgesetz in Kraft, wonach ausserhalb der Bauzonen keine Häuser mehr gebaut werden dürfen. Kann X. sein Haus behalten?

Unterlage: Art. 24c RPG

Im Haus von X. ist 1970 auch ein Öltank eingebaut worden, entsprechend den damals geltenden Vorschriften. Am 1. Januar 1999 tritt eine neue Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF; SR 814.202) in Kraft. Der Tank entspricht nicht den Bestimmungen dieser Verordnung, da er kein Rückhaltebecken gemäss Art. 7 VWF hat. Muss er geändert werden?

Unterlagen: Art. 7 und 26 VWF

X. ersucht 1989 um eine Bewilligung für die Kiesausbeutung in einer Grundwasserschutzzone. Gegen das Projekt werden zahlreiche Einsprachen erhoben. 1990 erteilt die kantonale Behörde die Bewilligung (mit bestimmten Auflagen zum Schutz des Wassers) gestützt auf das (alte) Gewässerschutzgesetz von 1971. Auf Beschwerde hin bestätigt das kantonale Verwaltungsgericht diesen Entscheid mit Urteil vom 15. Juli 1991. Dagegen wird Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Am 1. November 1992 tritt das neue Gewässerschutzgesetz vom 24.1.1991 (GSchG; SR 814.20) in Kraft; nach dessen Art. 44 wäre die Kiesgewinnung unzulässig. Kann die Bewilligung erteilt werden?

Unterlagen:

Art. 44 GSchG

BGE 119 Ib 174 E. 3

Fragen zu Kapitel 7.2

Ist die Kommunikationskommission ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde?

Unterlagen:

Art. 56 und 57 FMG (SR 784.10)

Urteil des Bundesgerichts 2A.586/2003 E. 3

Die Notariatskommission des Kantons X. ist namentlich zuständig für die Durchführung der Notariatsprüfungen und für die Aufsicht über die Notare. Sie besteht aus Vertretern des Kantonsgerichts und aus praktizierenden Notaren und wird vom Kantonsgericht gewählt. Ist sie ein Gericht?

Unterlage: BGE 123 I 87 E. 4

Fragen zu Kapitel 7.4
<p>Was für eine Rechtsnatur hat die Universität Luzern?</p> <p>Unterlage: § 1 Universitätsgesetz, SRL 539.</p>
<p>Der Kanton X. ist Mehrheitsaktionär einer privatrechtlich organisierten Aktiengesellschaft, welche die Elektrizitätsversorgung im Kantonsgebiet wahrnimmt. Die AG betreibt ein Kernkraftwerk. Im Kantonsparlament wird ein Vorstoss eingereicht, wonach der Kanton via seine Mehrheitsposition innerhalb der AG das Kernkraftwerk stilllegen soll. Ist das zulässig?</p>
<p>Die Bankenkommission beauftragt ein privates Treuhandunternehmen damit, bei einer Bank bestimmte Geschäftsvorgänge abzuklären. Ist das zulässig?</p> <p>Unterlage: Art. 23quater BankG (SR 952.0)</p>
<p>Ist die Tätigkeit eines Notars eine öffentliche oder eine private Aufgabe?</p> <p>Unterlagen:</p> <p>Art. 55 SchIT ZGB</p> <p>§ 1-5 des luzernischen Beurkundungsgesetzes vom 18.9.1973 (SRL 255)</p>
<p>Kann das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement der Eidg. Wettbewerbskommission vorschreiben, eine Untersuchung gegen eine bestimmte Unternehmung zu eröffnen? Kann das Departement der Kommission vorschreiben, wie sie die Untersuchung zu führen hat?</p> <p>Unterlagen: Art. 18, 19, 27 Kartellgesetz (KG; SR 251)</p>
<p>Ist ein Unternehmen, welches Tankanlagen revidiert, eine Behörde?</p> <p>Unterlagen:</p> <p>Art. 23 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20)</p> <p>Art. 16-18 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF; SR 814.202)</p>

Fragen zu Kapitel 8.1

In der luzernischen Gemeinde A. führt eine Gemeindestrasse auf einem kleinen Umweg vom Weiler X. zum Weiler Y. Nun baut die Gemeinde eine neue, direktere Verbindungsstrasse zwischen X und Y. Kann sie

a) die alte Strasse aufheben?

b) die alte Strasse für den Fahrverkehr sperren und nur noch als Wanderweg beibehalten?

c) die alte Strasse auch für den Fahrverkehr beibehalten, aber dort eine Geschwindigkeitslimite (40 km/h) einführen?

Unterlagen:

Art. 1 und 3 SVG

§ 3, 4, 7, 10, 11, 21 des luzernischen Strassengesetzes vom 21.3.1995 (SRL 755)

Kann die Gemeinde für das Parkieren auf ihren öffentlichen Strassen eine Parkgebühr erheben?

Unterlagen:

Art. 82 Abs. 3 BV

§ 3, 4, 7, 10, 11, 21 des luzernischen Strassengesetzes vom 21.3.1995 (SRL 755) BGE 122 I 279 E. 2

Ein Komitee möchte auf der Dorfstrasse in A. eine Demonstration durchführen. Ist das zulässig?

Unterlagen:

Art. 16 und 22 BV

§ 21, 22, 25 Strassengesetz

BGE 127 I 164 E. 3b und c

X. möchte neben der Gemeindestrasse einen Kiosk errichten. Da sein privates Grundstück zu wenig breit ist, möchte er einen Streifen von 50 cm Breite des Trottoirs (das ebenfalls zur Gemeindestrasse gehört) beanspruchen. Ist das zulässig?

§ 23 und 25 Strassengesetz

X hat ein Grundstück im Kanton Luzern. Er findet unter diesem Grundstück ein Erdgasvorkommen. Wem gehört das Erdgas?

Unterlage: § 1-3 und 7 des dem luzernischen Bergregalgesetzes vom 6.3.1918 (SRL 670).

X. ist Inhaber einer Einzelfirma im Kanton OW, zu der u.a. ein Grundstück gehört. Aus Altersgründen verkauft er die ganze Unternehmung. Da er die Liquidationsgewinnsteuer nicht bezahlt, macht die Steuerverwaltung beim Erwerber der Unternehmung ein Steuerpfandrecht geltend, gestützt auf Art. 262 des kant. Steuergesetzes. Zu Recht?

Unterlagen:

Art. 262 Abs. 1 Steuergesetz OW

BGE 122 I 351 E. 2

Fragen zu Kapitel 8.2

Die luzernische Gemeinde A. will ein neues Wasserreservoir bauen. Sie holt Offerten von drei Baumeistern (X., Y., Z.) ein. X. wohnt in A., die anderen beiden kommen von auswärts. X. offeriert die Arbeiten für Fr. 300'000.--, Y. für 270'000.—und Z. für 260'000.--. Qualitativ sind alle Offerten gleichwertig.

Die Gemeinde gibt den Zuschlag an X. mit der Begründung, sie müsse auch dafür sorgen, dass diejenigen, die in der Gemeinde Arbeitsplätze anbieten und Steuern bezahlen, Aufträge bekommen, zumal der Preisunterschied relativ gering sei. Ist das zulässig?

Unterlagen:

Art. 1, 7, 8 Abs. 2, 11 und Anhang 2 der Interkantonalen Vereinbarung vom 25.11.1994/15.3.2001 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB, SR 172.056.5)

§ 1, 3 und 5 des luzernischen Gesetzes vom 19.10.1998 über die öffentlichen Beschaffungen (SRL 733)

Die Gemeinde A. will ein neues Pistenfahrzeug kaufen. Sie holt Offerten von X., Y. und Z. ein und entscheidet sich für diejenige von X. Der unterlegene Y. erhebt Beschwerde; das Verwaltungsgericht heisst die Beschwerde gut und erteilt den Zuschlag dem Y.

In der Folge verzichtet die Gemeinde darauf, das Pistenfahrzeug zu kaufen. Ist das zulässig?

Unterlagen: BGE 129 I 410 E. 3.4 erster Absatz.

Fragen zu Kapitel 8.3

Das Gemeindeparlament der Stadt X. beschliesst im November, den städtischen Angestellten ab 1. Januar des Folgejahres 2 % weniger Lohn zu bezahlen. Die Angestellten kritisieren, dies sei unzulässig, da der Lohn nur im gegenseitigen Einverständnis geändert werden könne. Jedenfalls könne die Lohnkürzung nicht schon auf 1. Januar in Kraft treten, sondern erst nach Ablauf der Kündigungsfrist. Ist diese Argumentation richtig?

Unterlagen: Pra 86/1997 Nr. 1 E. 3 und 4.

Fragen zu Kapitel 9.2

X. wohnt (als nicht-Landwirt) in einem ehemaligen Bauernhaus in der Landwirtschaftszone. Das Haus ist nicht an die Kanalisation angeschlossen. X. leitet sein Abwasser mit dem Einverständnis des benachbarten Bauern in dessen Jauchegrube ein, was als ökologisch unbedenklich beurteilt wird. Die Behörde verlangt aber einen Kanalisationsanschluss mit der Begründung, es solle verhindert werden, dass Nicht-Landwirte ausserhalb der Bauzone wohnen. Ist sie im Recht?

Unterlagen:

Art. 1, 10-12 GSchG (SR 814.20)

URP 2002 S. 225 E. 4a, c, e, f

In einer Ortschaft besteht ein alter Brauch, wonach jährlich im Frühjahr die Männer mit Gewehren durch die Ortschaft ziehen und an bestimmten Orten (blind) schiessen. X. befürchtet, dadurch könnten bei unbeteiligten Personen Gehörschäden eintreten und verlangt von der Behörde, dass sie das Schiessen verbietet.

Unterlage: BGE 126 II 300 E. 5

Die Gruppe X. will in einer Stadt eine Demonstration durchführen. Die Gruppe Y droht, sie werde diese Demonstration verhindern, wenn nötig mit Gewalt, weil das Anliegen, für welches X. eintrete, inakzeptabel sei. Die Behörde verbietet daraufhin die Demonstration der Gruppe X., mit der Begründung, eine gewalttätige Eskalation müsse vermieden werden. Ist das richtig?

Die Spediteurfirma A. organisiert im Auftrag der Firma B. einen Eisenbahntransport von flüssigen Chemikalien vom Sitz der Firma B. zum Sitz der Firma C. Der Tankwagen, in dem das Material transportiert wird, gehört der Firma B. In dem von den SBB betriebenen Bahnhof D. bemerken Bahnangestellte, dass Chemikalien aus dem Transportwagen tropfen, lassen aber den Wagen vorerst weiter fahren. Erst später wird der Wagen angehalten. Inzwischen ist eine grössere Menge Chemikalien in den Boden gelangt. Die Sanierung kostet Fr. 100'000. Wer muss diese bezahlen?

Unterlagen:

Art. 59 USG (SR 814.01)

Bundesgerichtsurteil 1A.178/2003 vom 27.8.2004, URP 2004 S. 575, E. 5.1, 5.2, 5.4, 5.5, 6, 7

In einem Schwimmbad wird Chlor gelagert (zwecks Desinfektion des Wassers). Die Behörde schreibt vor, es sei eine andere (wesentlich teurere) Desinfektionsmethode zu wählen, da im schlimmsten Fall bei einem Austritt von Chlorgas mit bis zu 100 Todesopfern zu rechnen sei. Ist das berechtigt?

Unterlagen:

Art. 10 USG.

Art. 7 und 8 StFV (SR 814.012)

BGE 127 II 18 E. 5d/aa und bb.

Fragen zu Kapitel 9.3

Ein kantonales Gesetz sieht vor, dass die Ärzte nur unter einschränkenden Voraussetzungen selber an ihre Patienten Medikamente abgeben dürfen. Im Übrigen müssen die Medikamente in einer Apotheke bezogen werden. Ist dieses Gesetz zulässig?

Unterlage: BGE 111 Ia 184 E. 2b (erster Absatz) und E. 4

Fragen zu Kapitel 9.5

Der Kanton X. erlässt eine Regelung, wonach die staatlichen Spitäler den Belegärzten, die dort operieren, unter bestimmten Voraussetzungen gewisse Zulagen bezahlen. Das Privatspital Y. macht geltend, dies sei eine unzulässige Wettbewerbsverfälschung zum Nachteil privater Spitäler, welche keine solche Zulage bezahlen können. Mit Recht?

Unterlage: Bundesgerichtsurteil 2P.67/2004 vom 23.9.2004, E. 1.5